

# Tätigkeitsbericht

der

**EdW** *ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG DER  
WERTPAPIERHANDELSUNTERNEHMEN*

für das Geschäftsjahr 2015

# Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Seite

<b>1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen</b> .....	<b>7</b>
<b>1.1 Hintergrund und Bedeutung der gesetzlichen Anlegerentschädigung in der Europäischen Union (EU)</b> .....	<b>7</b>
<b>1.2 Gesetzliche Grundlagen in der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der EU-Richtlinien</b>	<b>8</b>
1.2.1 Bisherige Rechtslage .....	8
1.2.2 Gesetzesänderungen in 2015 .....	9
1.2.3 Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) .....	10
1.2.4 Entschädigungseinrichtungen und -systeme .....	10
<b>1.3 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)</b> .....	<b>11</b>
<b>1.3.1 Aufgaben</b> .....	<b>11</b>
1.3.1.1 Entschädigungszahlungen .....	11
1.3.1.2 Beitragserhebungen .....	12
1.3.1.3 Anhörung vor Erteilung einer Erlaubnis.....	13
1.3.1.4 Prüfung der Institute .....	13
<b>1.3.2 Struktur und Anzahl der im Jahr 2015 zugeordneten Institute</b> .....	<b>14</b>
<b>1.3.3 Personal</b> .....	<b>15</b>
<b>1.3.4 Internes Kontrollsystem</b> .....	<b>15</b>
<b>2. Beitragserhebungen</b> .....	<b>16</b>
<b>2.1 EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV)</b> .....	<b>16</b>
2.1.1 Grundlagen .....	16
2.1.2 Einmalige Zahlung .....	16
2.1.3 Jahresbeitrag .....	17
2.1.4 Sonderbeitrag / Sonderzahlung .....	17
<b>2.2 Das Verwaltungsverfahren</b> .....	<b>18</b>
<b>2.3 Erhebung von einmaligen Zahlungen und Jahresbeiträgen</b> .....	<b>19</b>
2.3.1 Erhebung von einmaligen Zahlungen .....	19
2.3.2 Jahresbeitragserhebung 2015.....	20
2.3.3 Jahresbeitragserhebungen 2010 bis 2015 .....	21
2.3.4 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen einmaligen Zahlungen und Jahresbeiträgen.....	22
<b>2.4 Erhebung von Sonderzahlungen</b> .....	<b>25</b>
2.4.1 Voraussetzungen / Hintergründe .....	25
2.4.2 Sonderzahlungserhebung 2015 .....	26
2.4.2.1 Anhörung der Institute .....	26
2.4.2.2 Erhebung der Sonderzahlung.....	26
2.4.3 Sonderzahlungserhebungen 2010 bis 2015.....	27
2.4.4 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen Sonderzahlungen .....	28

<b>3. Entschädigungsfälle.....</b>	<b>31</b>
<b>3.1 Allgemeines.....</b>	<b>31</b>
<b>3.2 Übersicht .....</b>	<b>31</b>
<b>3.3 Phoenix Kapitaldienst GmbH .....</b>	<b>32</b>
<b>3.3.1 Bearbeitungsstand .....</b>	<b>32</b>
<b>3.3.2 Finanzierung .....</b>	<b>33</b>
<b>3.3.3 Klagen .....</b>	<b>34</b>
3.3.3.1. Klagen wegen Entschädigungsleistungen .....	34
3.3.3.2. Klagen zur Geltendmachung von Verzugsschäden .....	34
3.3.3.3. Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.....	34
<b>3.4 FXdirekt Bank AG .....</b>	<b>35</b>
<b>3.5 Dr. Seibold Capital GmbH.....</b>	<b>35</b>
<b>3.6 Wolfgang Müller WertpapierManagement e. K. ....</b>	<b>36</b>
<b>4. Sonstige Tätigkeiten.....</b>	<b>37</b>
<b>4.1 Geschäftsbericht .....</b>	<b>37</b>
<b>4.2 Tätigkeitsbericht .....</b>	<b>37</b>
<b>4.3 Berichterstattung, Stellungnahmen und Statistiken an die BaFin und das BMF .....</b>	<b>37</b>
<b>4.4 Meldungen an das Statistische Bundesamt .....</b>	<b>37</b>
<b>4.5 Sonderaufgaben im Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren.....</b>	<b>38</b>
<b>4.6 Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG .....</b>	<b>38</b>
<b>4.7 Informationsmanagement.....</b>	<b>38</b>

Anlagen

# **Anlagenverzeichnis**

<b>Anlage 1:</b>	<b>Der EdW zugeordnete Institute</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>EdW – Beitragssystematik</b>
	<b>Anlage 2.1   Kreditinstitute</b>
	<b>Anlage 2.2   Finanzdienstleistungsinstitute</b>
	<b>Anlage 2.3   Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften</b>
<b>Anlage 3:</b>	<b>Organigramm der EdW</b>

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AnlEntG</b>	<b>Anlegerentschädigungsgesetz</b>
<b>BaFin</b>	<b>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</b>
<b>BGH</b>	<b>Bundesgerichtshof</b>
<b>BMF</b>	<b>Bundesministerium der Finanzen</b>
<b>BVerfG</b>	<b>Bundesverfassungsgericht</b>
<b>BVerwG</b>	<b>Bundesverwaltungsgericht</b>
<b>BVR</b>	<b>Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken</b>
<b>CRR</b>	<b>Capital Requirements Regulations</b>
<b>Darlehen I</b>	<b>Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMF, und der EdW über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 128.000 TEUR vom 18./19.12.2008</b>
<b>Darlehen II</b>	<b>Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMF, und der EdW über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 141.000 TEUR vom 11./18.04.2011</b>
<b>DGSD- Umsetzungsgesetz</b>	<b>Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Einlagensicherungssysteme vom 28.05.2015</b>
<b>DSGV</b>	<b>Deutscher Sparkassen- und Giroverband</b>
<b>EAEG</b>	<b>Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz</b>
<b>EdB</b>	<b>Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH</b>
<b>EdÖ</b>	<b>Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH</b>
<b>EdW</b>	<b>Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen</b>
<b>EdWBeitrV</b>	<b>EdW-Beitragsverordnung</b>
<b>EinSiG</b>	<b>Einlagensicherungsgesetz</b>
<b>EU</b>	<b>Europäische Union</b>
<b>FXdirekt</b>	<b>FXdirekt Bank AG</b>
<b>HGB</b>	<b>Handelsgesetzbuch</b>
<b>IFG</b>	<b>Informationsfreiheitsgesetz</b>
<b>KAGB</b>	<b>Kapitalanlagegesetzbuch</b>

<b>KfW</b>	<b>Kreditanstalt für Wiederaufbau</b>
<b>KWG</b>	<b>Gesetz über das Kreditwesen</b>
<b>Müller Wertpapier</b>	<b>Wolfgang Müller WertpapierManagement e. K.</b>
<b>OVG</b>	<b>Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg</b>
<b>Phoenix</b>	<b>Phoenix Kapitaldienst GmbH</b>
<b>Seibold Capital</b>	<b>Dr. Seibold Capital GmbH</b>
<b>VG</b>	<b>Verwaltungsgericht Berlin</b>
<b>VwGO</b>	<b>Verwaltungsgerichtsordnung</b>
<b>VwVfG</b>	<b>Verwaltungsverfahrensgesetz</b>
<b>VwVG</b>	<b>Verwaltungsvollstreckungsgesetz</b>
<b>WpHG</b>	<b>Wertpapierhandelsgesetz</b>

# 1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

## 1.1 Hintergrund und Bedeutung der gesetzlichen Anlegerentschädigung in der Europäischen Union (EU)

Anleger, die in der EU Wertpapierdienstleistungen in Anspruch nehmen, sind seit 1997 durch die Richtlinie über die Entschädigung der Anleger (Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG) geschützt. Diese Richtlinie gewährleistet eine Entschädigung in Fällen, in denen ein Wertpapierhandelsunternehmen (im Folgenden auch als Institut bezeichnet) nicht mehr in der Lage ist, Gelder zurückzuzahlen oder Finanzinstrumente zurückzugeben, die es für Rechnung eines Kunden hält. Eine solche Situation entsteht in der Regel durch eine Insolvenz des Instituts, welche neben wirtschaftlichen, strukturellen und konjunkturellen Ursachen auch aufgrund betrügerischer Handlungen oder des Versagens oder fehlerhaften Funktionierens der unternehmensinternen Systeme eintreten kann. Anlagerisiken als solche werden nicht abgesichert. In den EU-Mitgliedstaaten bestehen 39 verschiedene Anlegerentschädigungssysteme (European Commission - IP/10/918 12/07/2010).

Die Anlegerentschädigung trägt zur Vereinheitlichung der Entschädigungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten bei, erleichtert den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr mit Wertpapiergeschäften, baut Wettbewerbsbeschränkungen ab und erhöht das Vertrauen in das Finanzsystem.

Zudem hat die Anlegerentschädigung eine erhebliche sozialpolitische Funktion, da Wertpapiergeschäfte in immer stärkerem Maße von Angehörigen breiter Bevölkerungsschichten getätigt werden, die ihre Gelder nicht nur in traditionellen Bankprodukten anlegen, sondern auch in Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) investieren.

Die positive psychologische und zugleich stabilisierende Wirkung der Anlegerentschädigung kommt nicht nur den Anlegern zugute, sondern auch den Instituten, indem das in sie gesetzte Vertrauen gestärkt wird. Insofern profitieren alle Institute unabhängig von ihrer Struktur und Größe, also auch solche, bei denen etwa aufgrund der Kundenstruktur oder des tatsächlichen Geschäftsgegenstandes die Gefahr finanzieller Schwierigkeiten (Entschädigungsfall) gering zu sein scheint.

## **1.2 Gesetzliche Grundlagen in der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der EU-Richtlinien**

### **1.2.1 Bisherige Rechtslage**

Neben der Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG vom 03.03.1997 gab die EU die Einlagensicherungsrichtlinie 94/19/EG vom 30.05.1994 vor. Diese Richtlinie bezweckte eine Harmonisierung des Mindestschutzes in Bezug auf die Sicherung von Einlagen bei CRR-Kreditinstituten (CRR= Capital Requirements Regulations, ehemals Einlagenkreditinstitute) und verpflichtete diese zur Teilnahme an Sicherungssystemen.

Die beiden Richtlinien führten in den Mitgliedstaaten Mindestanforderungen an nationale Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme ein. Deren Vorgaben wurden im Jahre 1998 in der Bundesrepublik Deutschland durch die Schaffung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) gemeinsam umgesetzt. Alle CRR-Kreditinstitute und Wertpapierhandelsunternehmen sind seither verpflichtet, ihre Einlagen und ihre Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften durch Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung abzusichern. Das Gesetz gewährte Einlegern und Anlegern einen auf EU-Ebene harmonisierten Mindestschutz und diente der Stabilisierung des Banken- und Finanzdienstleistungssektors.

Am 02.07.2014 trat die neue Einlagensicherungsrichtlinie 2014/49/EU in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Einlagensicherungsrichtlinie aus dem Jahr 1994 und hat ein noch höheres Schutzniveau für Einleger, die maximale Harmonisierung der Einlagensicherungssysteme im Europäischen Wirtschaftsraum, die Stabilisierung des Bankensektors vor dem Hintergrund der Finanzkrise sowie die weitere Optimierung der Funktionsweise des Binnenmarktes für Bank- und Finanzdienstleistungen zum Ziel. Vorausgegangen waren jahrelange Verhandlungen zwischen EU-Kommission, Rat und Europäischem Parlament. Die Mitgliedstaaten mussten die meisten Regelungen bis zum 03.07.2015 in nationales Recht umsetzen (siehe Kapitel 1.2.2).

Die seit 2010 von der Europäischen Kommission initiierte Überarbeitung der Anlegerentschädigungsrichtlinie wurde hingegen bis dato nicht umgesetzt.

Mit dem Änderungsvorschlag sollte die Effizienz der Vorschriften zum Anlegerschutz erhöht, Wettbewerbsgleichheit hinsichtlich der Art der geschützten Finanzinstrumente hergestellt sowie eine ausreichende Finanzierung und das Vorhandensein der erforderlichen Regelungen für die Entschädigung der Anleger gewährleistet werden. Die Kernelemente des Vorschlags sind:



- Höhere Deckung: Derzeit beträgt die Mindestentschädigungshöhe für Anleger 20 TEUR. Der Kommissionsvorschlag sieht eine Anhebung der Entschädigungssumme auf 50 TEUR pro Anleger vor.
- Schnellere Auszahlung der Entschädigung.
- Erweiterte Information: Anleger sollen mehr Informationen zur Absicherung ihrer Vermögenswerte erhalten.
- Finanzierung der Entschädigungssysteme in Form einer Mindestausstattung („Zielausstattung“).
- Ausgedehnter Schutzbereich: Anleger sollen in Zukunft auch geschützt werden, wenn zum Beispiel ein als Verwahrer tätiger Dritter zahlungsunfähig wird.

Das Dossier wurde jedoch in 2012 weitgehend zurückgestellt, da bislang zwischen den beteiligten EU-Institutionen keine Einigung erreicht werden konnte und andere Themen, insbesondere die Einlagensicherung und die Sanierung oder Abwicklung von Kreditinstituten innerhalb der EU, im Vordergrund standen.

Mit Änderungen der Anlegerentschädigungsrichtlinie ist zunächst nicht zu rechnen. Im ersten Halbjahr 2015 standen die Umsetzungen zur neuen Einlagensicherungsrichtlinie deutlich im Vordergrund (siehe oben). Hieran schloss sich die Diskussion über die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Schaffung eines rechtsverbindlichen Rahmens auf dem Gebiet der Sicherungssysteme für Versicherungen an.

### **1.2.2 Gesetzesänderungen in 2015**

Am 03.07.2015 wurde das System der gesetzlichen Einlagensicherung aus dem EAEG in ein eigenständiges Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) überführt. Grundlage ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) vom 28.05.2015 (BGBl. I. S. 786). Das DGSD-Umsetzungsgesetz dient der Umsetzung der neuen Einlagensicherungsrichtlinie 2014/49/EU vom 16.04.2014.

Das EAEG, das seitdem auf die Belange der Anlegerentschädigung beschränkt ist, bleibt als Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) erhalten.

Somit wird die bewährte Struktur der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung in Deutschland beibehalten und gefestigt.

### **1.2.3 Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG)**

Das DGSD-Umsetzungsgesetz zielte auf eine Trennung der Einlagensicherung von der Anlegerentschädigung ab, die sich aus den divergierenden Vorgaben für den deutschen Gesetzgeber aus der neuen Einlagensicherungsrichtlinie zu denen der (zunächst) fortbestehenden Anlegerentschädigungsrichtlinie ergab.

Bisher mit der Einlagensicherung im EAEG zusammengefasste Regelungen zum Anlegerschutz werden inhaltlich unverändert in einem eigenen Gesetz fortgeführt. Dafür erfolgte eine Anpassung und Umbenennung des bisherigen EAEG in das AnlEntG, das am 03.07.2015 in Kraft trat (AnlEntG vom 16.07.1998 - BGBl. I S. 1842 -, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2015 - BGBl. I S. 786 -). Das AnlEntG beinhaltet damit keine materiellen Änderungen zur bestehenden Rechtslage der Anlegerentschädigung.

### **1.2.4 Entschädigungseinrichtungen und -systeme**

Der Schutz der Einleger der in Deutschland zugelassenen CRR-Kreditinstitute erfolgt nach den Gesetzesänderungen nun durch Einlagensicherungssysteme im Sinne von § 2 Abs. 1 EinSiG, während die Anleger von Wertpapierhandelsunternehmen weiterhin durch die Entschädigungseinrichtung nach § 6 AnlEntG (ehem. § 6 EAEG) geschützt werden.

#### Einlagensicherungssysteme nach EinSiG:

Die Sicherungseinrichtung für CRR-Kreditinstitute in privater Rechtsform ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), die Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im gesetzlich vorgesehenen Umfang schützt. Die Edb ist eine hundertprozentige Tochter des Bundesverbandes deutscher Banken e. V.

Für den Bereich der öffentlich-rechtlichen CRR-Kreditinstitute nimmt diese Aufgabe die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ), eine hundertprozentige Tochter des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, wahr.

Zum 03.07.2015 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) neben den bereits bisher bestehenden vorgenannten Entschädigungseinrichtungen die institutsbezogenen Sicherungssysteme des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) und des Bundesverbandes der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) als Einlagensicherungssysteme

anerkannt. Die Sicherungssysteme von DSGVO und BVR haben auch zukünftig das Ziel, die Liquidität der Mitgliedsinstitute zu gewährleisten, um Insolvenzen zu vermeiden.

Alle vorgenannten Einrichtungen werden durch die BaFin beaufsichtigt.

#### Freiwillige Einlagensicherung:

Neben den gesetzlichen Einlagensicherungssystemen existiert ein System der freiwilligen Sicherungseinrichtungen verschiedener Bankengruppen (Einlagensicherungsfonds). Die freiwilligen Sicherungseinrichtungen werden von den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft getragen und durch eine Umlage ihrer Mitgliedsinstitute finanziert.

#### Entschädigungseinrichtung nach AnlEntG:

Gemäß § 6 Abs. 1 AnlEntG ist die **Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)** als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) errichtet worden.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 AnlEntG verwaltet die KfW die EdW. Die EdW ist eine eigenständige Bundesbehörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und unterliegt nach § 6 Abs. 3 Satz 2 AnlEntG der Aufsicht durch die BaFin.

### **1.3 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)**

#### **1.3.1 Aufgaben**

##### 1.3.1.1 Entschädigungszahlungen

Die EdW gewährt insbesondere privaten (Klein-) Anlegern einen Mindestschutz ihrer Forderungen aus Wertpapiergeschäften gegenüber einem zugeordneten Institut.

Entschädigungsberechtigt sind neben Privatpersonen auch Personengesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB). Keinen Anspruch haben unter anderem Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, mittlere und große Kapitalgesellschaften (im Sinne des HGB) sowie die öffentliche Hand (§ 3 Abs. 2 AnlEntG).

Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des AnlEntG, wenn ein zugeordnetes Institut in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die BaFin fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 AnlEntG sind Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften die Verpflichtungen eines Instituts auf Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden.

In den Schutzbereich des AnlEntG fallen nur solche Verpflichtungen aus Wertpapiergeschäften, die zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten (Primärleistungspflichten) des Instituts gehören. Dies sind Ansprüche auf Auszahlung tatsächlich vorhandener Guthaben oder Herausgabe von für den Anleger verwahrter Wertpapiere.

Ansprüche auf die Verschaffung von Rechten, Besitz oder Eigentum an Geldern oder Wertpapieren sind auch geschützt, soweit diese durch Unterschlagung oder Veruntreuung vereitelt worden sind.

Schadenersatzansprüche (Sekundäransprüche) scheiden hingegen aus und sind grundsätzlich nicht entschädigungsfähig, insbesondere solche wegen falscher Beratung und auch wegen fehlerhafter Anlage.

Der Ersatz (tatsächlich) entgangenen Gewinns oder der Ausgleich von Verlusten, die aufgrund einer fehlerhaften Anlagestrategie entstanden sind, unterfallen nicht dem Schutz des AnlEntG. Ebenso werden ausgewiesene Scheingewinne nicht entschädigt.

Die Höhe der Entschädigung beträgt 90% der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften des Instituts gegenüber dem Anleger (maximal 20 TEUR pro Anleger). Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 AnlEntG geregelt.

Näheres zu den Entschädigungsfällen und deren Bearbeitung siehe unter Kapitel 3.

#### 1.3.1.2 Beitragserhebungen

Die Mittel für die Durchführung der Entschädigungen werden durch Beiträge der zugeordneten Institute aufgebracht (§ 8 Abs. 1 Satz 1 AnlEntG). Dazu erhebt die EdW einmalige Zahlungen

und Jahresbeiträge sowie im Bedarfsfall Sonderbeiträge und/oder Sonderzahlungen (siehe Kapitel 2).

Mit den Beiträgen der Institute müssen die Ansprüche gegen die EdW, die entstehenden Verwaltungskosten und sonstige Kosten, die durch die Tätigkeit der EdW entstehen, gedeckt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 AnlEntG).

Die Gelder werden nach den Vorgaben des § 8 Abs. 1 Satz 3 AnlEntG in einem Fonds angelegt.

Das Gesetz sieht vor, die Beitragsbemessung am spezifischen Risiko und am potenziellen Schadensumfang der jeweiligen Institute auszurichten (risikoorientiertes Beitragssystem). Das Nähere über die Beitragszahlungen zur EdW ist in der EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV) geregelt (siehe Kapitel 2.1).

#### 1.3.1.3 Anhörung vor Erteilung einer Erlaubnis

Die BaFin teilt der EdW gemäß § 32 Abs. 3 Gesetz über das Kreditwesen (KWG) mit, wenn ein Unternehmen einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG bei der BaFin gestellt hat und gibt der EdW Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen (Anhörung). Die EdW erhält Einsicht in den Erlaubnis Antrag und prüft, ob Sachverhalte vorliegen, die ein mögliches Risiko für den Eintritt eines Entschädigungsfalls ergeben könnten. In 2015 hat die EdW 38 Anträge auf Erlaubniserteilung / -erweiterung geprüft und die BaFin schriftlich informiert, ob aus Sicht der EdW gegebenenfalls Bedenken gegen die Erlaubniserteilung im beantragten Umfang bestehen.

#### 1.3.1.4 Prüfung der Institute

Die EdW soll gemäß § 9 Abs. 1 AnlEntG zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls regelmäßig und bei gegebenem Anlass Prüfungen der ihr zugeordneten Institute vornehmen. Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 AnlEntG werden die Prüfungen durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt.

Auf Grundlage der am 08.08.2014 von der BaFin genehmigten Prüfungsrichtlinien gemäß § 9 Abs. 5 AnlEntG wurden insgesamt 44 Institute für eine regelmäßige Prüfung nach Tz. 1.2.a) der Prüfungsrichtlinien im Berichtsjahr ausgewählt. 36 Prüfungen davon wurden angeordnet. Bei den weiteren acht zur Prüfung ausgewählten Instituten wird in Abstimmung mit der BaFin keine

Prüfung durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt, da diese Institute nach der Prüfungsauswahl aus der EdW ausgeschieden sind oder weil die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles auf Grundlage der Erkenntnisse aus der laufenden Aufsicht bereits hinreichend genau eingeschätzt werden konnte.

Im Berichtsjahr wurden außerdem zwei ursprünglich für das Jahr 2014 vorgesehene Prüfungen durchgeführt.

Bei den geprüften Instituten bestand nach den Feststellungen der Prüfer keine akute Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles.

Die Notwendigkeit einer Prüfungsdurchführung nach Tz. 1.2.b) der Prüfungsrichtlinien aus einem konkretem Anlass heraus bestand im Berichtsjahr nicht.

Die EdW hat am 03.02.2016 neue Prüfungsrichtlinien erlassen. Es wurden insbesondere redaktionelle Änderungen aufgrund der Änderung und Umbenennung des AnlEntG vorgenommen.

### **1.3.2 Struktur und Anzahl der im Jahr 2015 zugeordneten Institute**

Beitragspflichtig bei der EdW sind folgende Institute:

Kreditinstitute, die keine CRR-Kreditinstitute sind, sowie Finanzdienstleistungsinstitute und externe Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 AnlEntG (siehe auch Übersicht über die der EdW zugeordneten Institute im Anhang Anlage 1).

Per 31.12.2015 waren der EdW 743 Institute zugeordnet (Vorjahr 753; nach Anpassungen, die aufgrund von nachträglichem Informationszugang in 2015 vorzunehmen waren, betrug die Anzahl per 31.12.2014 = 749).

In 2015 wurden der EdW 26 Institute aufgrund von Erlaubniserteilungen der BaFin neu zugeordnet, davon zwei externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, ein Kreditinstitut und 23 Finanzdienstleistungsinstitute.

32 Institute sind im Berichtsjahr aus der EdW ausgeschieden. 30 davon haben ihre Erlaubnis zurückgegeben, ein Institut fusionierte und ein Institut wurde insolvent.

Die Gruppe der Finanzdienstleistungsinstitute ohne Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, stellt mit 669 Instituten den zahlenmäßig größten Anteil am Gesamtbestand aller der EdW zugeordneten Institute.

Näheres zur Verteilung der Institutstypen ist der EdW-Beitragssystematik im Anhang - Anlagen 2.1 bis 2.3 - zu entnehmen.

### **1.3.3 Personal**

Zum 31.12.2015 waren, wie im Vorjahr, mit den Aufgaben der EdW 11 Mitarbeiter/Innen, inklusive Leitung und Sekretariat/Support, beschäftigt. Hinzu kommt die personelle Unterstützung durch die KfW für übliche, erforderliche Dienstleistungen der Bereiche Recht, Rechnungswesen, Personal, IT (Entwicklung und Pflege des EDV-Systems) und der allgemeinen Verwaltung (siehe auch Organigramm im Anhang – Anlage 3).

Unter den Leistungen der allgemeinen Verwaltung sind insbesondere die Bereitstellung und der Service für die Büroflächen, die Büro- und Technikausstattung, die Archivbereitstellung, die Hausverwaltung einschließlich Sicherheitservice und Hausreinigung, Postservices und Bürokommunikation subsumiert.

### **1.3.4 Internes Kontrollsystem**

Als IT-System nutzt die EdW ein großrechnergestütztes Vorgangsbearbeitungssystem der KfW sowie mehrere MS-Access Anwendungen, in denen die von der EdW selbst erhobenen Daten sowie die von der BaFin regelmäßig übermittelten Datensätze erfasst werden. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Buchhaltung bedient sich die EdW des DV-Systems ERP SAP ECC 6.0 über das Rechnungswesen der KfW. Zwischen diesen Systemen gibt es Schnittstellenverbindungen, die täglich aktualisiert werden. Damit ist ein stets aktueller und umfangreicher Datenbestand gesichert.

Die EdW ist in das Rahmenwerk des Internen Kontrollsystems der KfW eingebunden. Somit ist ein höchstmögliches Maß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften, der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung und des Vermögensschutzes sichergestellt.

## **2. Beitragserhebungen**

### **2.1 EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV)**

#### **2.1.1 Grundlagen**

Die gesetzlichen Vorgaben werden in einer Beitragsverordnung umgesetzt (§ 8 Abs. 9 AnlEntG).

Die Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der KfW wurde am 19.08.1999 (BGBl. I S. 1891) erlassen und durch die erste Verordnung vom 07.09.2000, die zweite Verordnung vom 05.06.2003, die dritte Verordnung vom 26.08.2008, die vierte Verordnung vom 17.08.2009, die fünfte Verordnung vom 11.07.2013 sowie die sechste Verordnung vom 16.07.2014 (BGBl. I S. 1035, EdWBeitrV) geändert.

Die EdWBeitrV berücksichtigt bei der Bemessung von Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen den Erlaubnisumfang der zugeordneten Institute sowie deren Befugnisse im Hinblick auf das unterschiedlich hohe Risiko, dass ein Entschädigungsfall eintreten könnte. Die Beitragssätze sind risikoorientiert gestaffelt. Ferner existieren risikoorientierte Zuschlags- und Abzugsmöglichkeiten.

Die Einstufung der Institute in Beitragsgruppen ist in den Übersichten im Anhang zu diesem Bericht als Anlagen 2.1 bis 2.3 zusammengestellt. Anlage 1 zeigt eine Übersicht der Institute über deren Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach dem KWG sowie Dienst- und Nebendienstleistungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

#### **2.1.2 Einmalige Zahlung**

Mit der Zuordnung eines Instituts zur EdW wird zunächst der Mindestbeitrag der einmaligen Zahlung nach § 4 EdWBeitrV erhoben. Der Mindestbeitrag ist risikoorientiert gestaffelt (1.050 EUR, 2.100 EUR, 4.200 EUR, 6.300 EUR) und wird auf die einmalige Zahlung (§ 3 EdWBeitrV) angerechnet. Die einmalige Zahlung ist als zusätzlicher erster Jahresbeitrag ausgestaltet und wird nach denselben Beitragsbemessungskriterien anhand risikoorientierter Parameter berechnet.



### **2.1.3 Jahresbeitrag**

Institute, die der EdW zugeordnet sind, haben Jahresbeiträge zu leisten, welche sich nach den §§ 1 bis 2d EdWBeitrV berechnen.

Dem Jahresbeitrag liegen Beitragssätze von 1,23%, 2,46%, 3,85% bzw. 7,7% der Bruttoprovisionserträge und der nicht aus unrealisierten Gewinnen stammenden Bruttoerträge des Handelsbestands als Bemessung zugrunde. Er ist auf maximal 10% des Jahresüberschusses begrenzt.

Der Jahresmindestbeitrag beträgt 1.050 EUR für Institute, die keinen Zugriff auf Kundengelder/-wertpapiere haben und 2.100 EUR für Institute mit der Befugnis, auf Kundengelder/-wertpapiere zuzugreifen.

Die Erträge für die Bemessung der Jahresbeiträge können reduziert werden, wenn das Institut dies fristgemäß beantragt und die Angaben von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigen lässt.

Es kann ein Abschlag vom Jahresbeitrag gewährt werden, wenn das Institut über eine Vertrauensschadenversicherung verfügt. Hierzu ist vom Institut fristgerecht ein Antrag bei der EdW zu stellen und ein Nachweis eines Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer Vertrauensschadensversicherung zu erbringen.

Ein Kundenstrukturzuschlag wird - gestaffelt nach 10%, 15% bzw. 20% - auf den Jahresbeitrag erhoben, wenn das Institut mehr als 1.000, 5.000 bzw. 10.000 grundsätzlich entschädigungsberechtigte Anleger hat.

### **2.1.4 Sonderbeitrag / Sonderzahlung**

Die EdW ist nach § 5 Abs. 6 AnlEntG verpflichtet, Anleger in einem Entschädigungsfall innerhalb von drei Monaten zu entschädigen, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der angemeldeten Ansprüche festgestellt hat. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung der BaFin um bis zu drei Monate verlängert werden. Stehen der EdW nicht ausreichend Mittel zur Entschädigung zur Verfügung, hat sie Sonderbeiträge zu erheben und/oder Kredite aufzunehmen. Die Erhebung von Sonderbeiträgen oder eine Kreditaufnahme erfolgen, wenn ein Finanzbedarf besteht. Für die Zinszahlungen und die Tilgung von Krediten kann die EdW mit Zustimmung der BaFin angemessene Sonderzahlungen von den Instituten verlangen.

Die Regelungen zu den Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen auf Grundlage des § 8 AnlEntG sind in §§ 5 bis 5b EdWBeitrV strukturiert. Bei Sonderbeitrags- und Sonderzahlungserhebungen

wird - wie im Rahmen der Jahresbeitragserhebung - ein Mindestbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Mindestbeitrags entspricht dem mindestens zu leistenden Jahresbeitrag. Dadurch wird gewährleistet, dass alle Institute bei außergewöhnlichen Entschädigungsfällen, die nicht aus den regelmäßigen Beiträgen finanziert werden können, zur Finanzierung beitragen. Da alle gleichermaßen von den positiven Auswirkungen der EdW profitieren, ist dies sachgerecht.

Sonderbeiträge und Sonderzahlungen dürfen nach § 8 Abs. 7 Satz 6 AnlEntG in einem Abrechnungsjahr maximal das Fünffache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrages betragen. § 8 Abs. 7 Satz 7 AnlEntG gewährleistet, dass solche Belastungsspitzen nicht dauerhaft erhoben werden und die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschritten wird (maximal das Zweifache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrages, wenn es vorher in drei aufeinanderfolgenden Jahren Sonderzahlungen geleistet hat). § 5 Abs. 3 EdWBeitrV begrenzt die Gesamtbelastung eines Instituts mit dem Jahresbeitrag und gegebenenfalls der einmaligen Zahlung sowie Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen auf maximal 45% des Jahresüberschusses (Belastungsobergrenze).

Die EdW kann ein Institut mit Zustimmung der BaFin von der Pflicht zur Leistung eines Sonderbeitrags oder einer Sonderzahlung ganz oder teilweise befreien, wenn durch die Gesamtheit der an die EdW zu leistenden Zahlungen Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Instituts gegenüber seinen Gläubigern bestehen würde (§ 8 Abs. 7 Satz 8 AnlEntG). Entsprechende Anträge werden von den Instituten in der Regel in sehr geringem Umfang gestellt.

## **2.2 Das Verwaltungsverfahren**

Die Beiträge werden von der EdW mittels Bescheid gegenüber den beitragspflichtigen Instituten festgesetzt.

Gegen einen Beitragsbescheid können die Institute gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der EdW einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 8 Abs. 10 Satz 3 AnlEntG), das heißt, dass der Beitrag auch dann zu entrichten ist, wenn gegen den Bescheid Rechtsmittel eingelegt wurden. Die Institute können bei der EdW oder bei der BaFin die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Berlin (VG) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim vorgenannten Gericht ist jedoch nur zulässig, wenn die EdW oder die BaFin den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder teilweise abgelehnt

haben, in angemessener Frist ohne zureichenden Grund nicht entschieden haben oder die Vollziehung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Die Anzahl der von den Instituten gegen die erlassenen Bescheide zu den einmaligen Zahlungen, Jahresbeiträgen und Sonderzahlungen eingelegten, noch nicht beschiedenen Widersprüche der Jahre 2010 bis 2015 sind den jeweiligen Übersichten unter den Kapiteln 2.3.1, 2.3.3 und 2.4.3 zu entnehmen. Nach erfolgter Abhilfeprüfung der EdW wurden die Widerspruchsverfahren an die BaFin abgegeben (§ 6 Abs. 4 AnlEntG) und liegen dort zur Prüfung und Entscheidung vor. Die EdW führt mehrmals im Jahr eine Bestandsaufnahme der registrierten Widersprüche durch und gleicht die Daten mit der BaFin ab.

Wird ein Widerspruch von der BaFin zurückgewiesen, besteht für das Institut die Möglichkeit zur Anfechtungsklage beim VG (siehe unter Kapitel 2.3.4 und 2.4.4).

Nach § 8 Abs. 10 Satz 1 AnlEntG findet aus den Beitragsbescheiden der EdW die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) statt. Sofern im Einzelfall erforderlich, leitet die EdW zur Durchsetzung ihrer Beitragsforderungen bei Vorliegen der Voraussetzungen gegenüber säumigen Beitragszahlern Vollstreckungsmaßnahmen ein und unterrichtet hierüber die BaFin und die Deutsche Bundesbank. Die Vollstreckungshandlungen werden durch die zuständigen Vollstreckungsbehörden (Hauptzollämter) durchgeführt.

Die EdW führt quartalsweise eine Überprüfung der offenen Forderungen aus Beiträgen auf deren Durchsetzbarkeit durch.

## **2.3 Erhebung von einmaligen Zahlungen und Jahresbeiträgen**

### **2.3.1 Erhebung von einmaligen Zahlungen**

Mit der Zuordnung eines Instituts zur EdW ist zunächst der Mindestbeitrag der einmaligen Zahlung festzusetzen, der im Folgejahr auf die dann zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag zu erhebende einmalige Zahlung angerechnet wird (siehe auch Kapitel 2.1.2).

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Kerndaten zur Erhebung der einmaligen Zahlungen in den Jahren 2010 bis 2015 zum Stichtag 31.12.2015.

<b>Einmalige Zahlungen (Jahr)</b>	<b>Festsetzung (TEUR)</b>	<b>Zahlungseingang (TEUR)</b>	<b>Zahlungseingang (%)</b>	<b>Offene Widersprüche (Anzahl)</b>
2015	29,4	29,4	100,0	0
2014	44,8	44,2	98,7	1
2013	92,7	92,7	100,0	0
2012	208,5	208,5	100,0	0
2011	196,6	196,6	100,0	0
2010	74,0	74,0	100,0	0

### 2.3.2 Jahresbeitragserhebung 2015

Die EdW informierte die ihr zugeordneten Institute mit Rundschreiben vom 01.04.2015 über die anstehende Jahresbeitragserhebung 2015. Die dazugehörigen Formulare wurden dem Rundschreiben beigelegt und zugleich von der EdW als Service zum Download in der Online-Bibliothek auf der EdW-Homepage zur Verfügung gestellt.

Mit der Erhebung der Jahresbeiträge 2015 konnte im Berichtsjahr jedoch erst - wie auch in den Vorjahren - nach der zuvor durchgeführten Sonderzahlungserhebung (siehe Kapitel 2.4.2) begonnen werden, so dass sich die Jahresbeitragserhebung 2015 noch in das erste Quartal 2016 erstreckte.

Zum 31.12.2015 hatte die EdW dennoch bereits 612 Bescheide mit einem Volumen von 11.005,0 TEUR erlassen. Bis zum Berichtszeitpunkt wurden weitere 136 Bescheide festgesetzt, so dass sich das Gesamtvolumen auf 11.614,2 TEUR beläuft. Die Erhebung des Jahresbeitrages 2015 war zum Zeitpunkt der Berichterstellung abgeschlossen.

### 2.3.3 Jahresbeitragserhebungen 2010 bis 2015

Die nachfolgende Übersicht zeigt Kerndaten zu den Erhebungen der Jahresbeiträge 2010 bis 2015 per 31.12.2015.

<b>Jahresbeitrag (Jahr)</b>	<b>Festsetzung (TEUR)</b>	<b>Zahlungseingang (TEUR)</b>	<b>Zahlungseingang (%)</b>	<b>Offene Widersprüche (Anzahl)</b>
2015 <sup>1)</sup>	11.005,0	10.720,7	97,4	18
2014 <sup>2)</sup>	11.135,6	8.432,1	75,7	48
2013	6.681,0	6.674,7	99,9	69
2012	7.052,6	7.050,5	99,9	51
2011	8.473,3	8.472,3	99,9	72
2010	7.179,0	7.174,1	99,9	58

1) vorläufig (siehe Kapitel 2.3.2)

2) Zum Berichtszeitpunkt war auch hinsichtlich der Jahresbeitragserhebung 2014 eine Zahlungseingangsquote von 99,9% erreicht, nachdem im ersten Quartal 2016 ein hoher Betrag infolge der Zurückweisung des Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Instituts durch das VG einging.

Grundsätzlich kann eine Differenz zwischen den Festsetzungsvolumina und den Zahlungseingängen auftreten.

Dies ist bedingt durch:

- Bescheide, gegen die Institute Widerspruch eingelegt haben und bei denen die BaFin Anträge auf Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) bereits stattgegeben oder noch nicht beschieden hat;
- Bescheide, bei denen Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim VG gestellt wurden (§ 80 Abs. 5 VwGO);
- Bescheide an Institute, bei denen Insolvenzverfahren anhängig sind.

### 2.3.4 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen einmaligen Zahlungen und Jahresbeiträgen

Zum 31.12.2015 wurden vor den Verwaltungsgerichten 45 Klageverfahren von insgesamt 28 Instituten gegen Beitragsbescheide der EdW geführt, davon 37 Streitverfahren vor dem **VG**, sechs vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (**OVG**) und zwei vor dem Bundesverwaltungsgericht (**BVerwG**). Für 22 der beim VG anhängigen Klagen hat das Gericht wegen anderer vergleichbarer Verfahren das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Die Klagen der Institute richten sich gegen deren Zuordnung zur EdW, gegen Bescheide auf Grundlage der EdWBeitrV oder deren einzelne Bestimmungen.

Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass die Verwaltungsgerichte bisher die Erhebung der Jahresbeiträge und einmaligen Zahlungen ganz überwiegend als öffentlich-rechtliche Sonderabgaben für rechtmäßig erklärt haben.

Das BVerwG hatte in einem Grundsatzurteil vom 21.04.2004 (6 C 20.03) die Rechtmäßigkeit dieser Beitragserhebungen bestätigt. Die Jahresbeiträge sind mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion, die auch den verfassungsrechtlich geltenden Anforderungen genügen. Ferner verletzen die Beitragserhebungen keine Grundrechte der in Anspruch genommenen Institute.

Das Bundesverfassungsgericht (**BVerfG**) hatte mit Beschluss vom 24.11.2009 (2 BvR 1387/04) eine Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BVerwG zurückgewiesen. Es stellte fest, dass die Jahresbeiträge zur EdW die Voraussetzungen einer verfassungsrechtlich zulässigen Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion erfüllen, dem Sachzweck der Anlegerentschädigung dienlich sind und die der EdW zugeordneten Institute als eine homogene Gruppe die Finanzierungsverantwortung zu tragen haben. Insbesondere sei es nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber keine einheitliche Entschädigungseinrichtung für alle CRR-Kreditinstitute und Wertpapierhandelsunternehmen und damit keine einheitliche Risikogemeinschaft geschaffen hat. Das Gericht wies gleichwohl darauf hin, dass fraglich ist, ob nicht gewährleistet sein muss, dass die Kostenbelastung für die Vorsorgemaßnahmen zur Erhaltung des Vertrauens in den Finanzmarkt insgesamt fair und verhältnismäßig gleich verteilt ist und nicht eine Gruppe mit sehr hohen Kosten belastet wird, während eine andere Gruppe weitgehend verschont bleibt.

Die Klagen gegen die Jahresbeitragserhebung lassen sich kategorisieren in Verfahren, welche die EdWBeitrV nebst erster bis dritter Änderung betreffen („Kategorie 1“) und Verfahren, die sich gegen die EdWBeitrV ab der vierten Änderung vom 17.08.2009 richten („Kategorie 2“).

Zum 31.12.2015 gibt es zur „Kategorie 1“ folgende noch offene Verfahren:

Klageverfahren zu Jahresbeiträgen auf Basis der EdWBeitrV nebst erster bis dritter Änderung (Anzahl)								
Inстанz	Status	Einm. Zahlung	Jahres- beitrag 2001	Jahres- beitrag 2004	Jahres- beitrag 2006	Jahres- beitrag 2007	Jahres- beitrag 2008	gesamt
VG	Verfahren ruhend	1	0	1	0	3	2	7
	Verfahren offen	0	1	0	1	0	0	2
OVG	Verfahren ruhend	0	0	0	0	0	0	0
	Verfahren offen	0	0	0	0	0	0	0
BVerwG	Revision offen	0	0	0	0	1	0	1

Die Anzahl der anhängigen Verfahren der „Kategorie 1“ hat sich von 15 (31.12.2014) auf 10 (31.12.2015) reduziert.

Die zum 31.12.2015 laufenden Verfahren der „Kategorie 2“ lassen sich wie folgt darstellen:

Klageverfahren zu Jahresbeiträgen auf Basis der EdWBeitrV ab der vierten Änderung (Anzahl)								
Inстанz	Status	Jahres- beitrag 2009	Jahres- beitrag 2010	Jahres- beitrag 2011	Jahres- beitrag 2012	Jahres- beitrag 2013	Jahres- beitrag 2014	gesamt
VG	Verfahren ruhend	3	4	2	1	5	0	15
	Verfahren offen	3	1	2	2	0	5	13
OVG	Verfahren ruhend	0	0	0	0	0	0	0
	Verfahren offen	0	2	1	3	0	0	6
BVerwG	Revision offen	0	1	0	0	0	0	1

Durch das Gesetz zur Änderung des EAEG und anderer Gesetze vom 25.06.2009 (BGBl I S. 1528) sowie die vierte Änderung der EdWBeitrV vom 17.08.2009 (siehe Kapitel 2.1.1) sind die Vorschriften zur Beitragserhebung erheblich modifiziert worden.

Dennoch klagten Institute auch gegen Beitragsbescheide in der maßgeblichen Fassung der EdWBeitrV vom 17.08.2009, weil sie weiterhin grundsätzlich ihre Finanzierungsverantwortung ablehnen.

Die Zahl der anhängigen Verfahren in der „Kategorie 2“ hat sich von 48 (31.12.2014) auf 35 (31.12.2015) verringert. Insbesondere vom OVG wurde eine Reihe von Verfahren zurückgewiesen.

In 2016 wurden bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung von einem Institut drei weitere Nichtzulassungsbeschwerden beim BVerwG eingereicht. Diese betreffen die Jahresbeiträge 2010, 2011 und 2012.

Mit Beschlüssen des BVerwG vom 26.11.2014, die der EdW Mitte Januar 2015 zugingen, hat das Gericht die Beschwerde von zwei Instituten gegen die Nichtzulassung der Revision in den Urteilen des OVG zum Jahresbeitrag 2009 zurückgewiesen. Die Urteile des OVG sind damit rechtskräftig. Das BVerwG hat die Entscheidungen eingehend begründet und u.a. festgestellt, dass die Rechtsprechung des OVG hinsichtlich der Jahresbeiträge nicht von der Rechtsprechung des BVerfG aus dem Beschluss vom 24.11.2009 abweicht.

Das OVG greift den Hinweis des BVerfG auf und führt folgendes aus: „Selbst wenn man in diesem Sinne von einer verfassungsrechtlichen Pflicht des Gesetzgebers ausgeht, dafür Sorge zu tragen, dass es mittel- und langfristig zu einer insgesamt fairen und verhältnismäßig gleichen Risikoaufteilung zwischen den verschiedenen Institutsgruppen kommt, wäre die Verfassungsmäßigkeit des hier angegriffenen Jahresbescheides 2009 davon nicht berührt.“

Das OVG geht davon aus, dass für einen Gesamtbelastungsvergleich zum einen das Entschädigungsverfahren und zum anderen das Insolvenzverfahren Phoenix abgeschlossen sein müssen.

Beide Kläger hatten bereits Anfang 2015 Verfassungsbeschwerden beim BVerfG eingelegt. Nachdem im März 2016 die gesetzlich anzuhörenden Organe und Institutionen vom BVerfG um Stellungnahme gebeten wurden, ist davon auszugehen, dass die Verfassungsbeschwerden angenommen werden.

Nachdem die EdW Anfang Juni 2015 eine Ausschüttung vom Insolvenzverwalter erhalten hat (siehe Kapitel 3.3.2), lässt sich die Risikoaufteilung auf die zugeordneten Institute im Sinne einer endgültigen Gesamtbelastung inzwischen absehen.

Die Prüfung einer „fairen und verhältnismäßig gleichen Kostenbelastung“ im Sinne eines angemessenen Gesamtbelastungsniveaus aller vom EinSiG und AnIEntG (ehem. EAEG)



erfassten Institutsgruppen durch den Gesetzgeber kann nunmehr nach dem weitgehenden Abschluss des Insolvenzverfahrens Phoenix erfolgen.

Bezogen auf die insgesamt noch anhängigen 45 Klageverfahren (davon 10 in „Kategorie 1“ und 35 in „Kategorie 2“) bedeutet das folgendes: Die bisherige Rechtsprechung des OVG zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Jahresbeitragserhebungen durch die EdW findet auf die Verfahren Anwendung, in denen ein Gesamtbelastungsvergleich zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung der BaFin mangels einer Ausschüttung aus der Insolvenzmasse von Phoenix an die EdW noch nicht möglich war. Dies betrifft 37 der insgesamt anhängigen 45 Streitverfahren.

Der noch offenen Frage zur Gesamtbelastung unterfallen 8 der insgesamt anhängigen 45 Streitverfahren, in denen die BaFin über den Widerspruch nach dem Zeitpunkt der Ausschüttung entschieden hat. Diese 8 Verfahren betreffen ausschließlich die Kategorie 2.

## **2.4 Erhebung von Sonderzahlungen**

### **2.4.1 Voraussetzungen / Hintergründe**

Die Notwendigkeit zur Leistung von Sonderzahlungen durch die der EdW zugeordneten Institute ergibt sich aufgrund des zu erbringenden Kapitaldienstes gegenüber der Bundesrepublik Deutschland. Mit den jährlich zum 30.09. fälligen Tilgungs- und Zinszahlungen erfüllt die EdW ihre Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag I (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMF, und der EdW über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 128.000 TEUR vom 18./19.12.2008) und dem Darlehensvertrag II (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMF, und der EdW über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 141.000 TEUR vom 11./18.04.2011), welche zur Finanzierung von Entschädigungszahlungen im Entschädigungsverfahren Phoenix abgeschlossen wurden (weitere Ausführungen hierzu unter Kapitel 3.3.2).

Die Erhebung von Sonderzahlungen zur Deckung des Finanzbedarfs regelt § 8 Abs. 5 Satz 2 AnlEntG in Verbindung mit § 5 EdWBeitrV. Die jeweilige Höhe der von den zahlungspflichtigen Instituten zu leistenden Sonderzahlungen ergibt sich aus § 8 Abs. 7 AnlEntG. Danach bemisst sich die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung nach dem Verhältnis des zuletzt fälligen vollen Jahresbeitrags oder der einmaligen Zahlung des einzelnen Instituts zur Gesamtsumme der Jahresbeiträge und der einmaligen Zahlungen aller sonderzahlungspflichtigen Institute.

Der Finanzbedarf umfasst die zum Zahlungstermin fällige Rate zuzüglich Verzinsung. Die Sonderzahlungserhebungen 2010 bis 2014 dienen der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen

aus dem oben genannten Darlehensvertrag I, der fünf jährliche Tilgungsraten in Höhe von je 25.600 TEUR vorsah. Seit 30.09.2012 sind jährlich ebenfalls die Zinszahlungen für das oben genannte Darlehen II fällig. Zum 30.09.2015 hat die reguläre Tilgung für das Darlehen II begonnen.

Der Finanzbedarf und der tatsächlich im Rahmen der Sonderzahlungserhebung festgesetzte Betrag (Festsetzungsvolumen) sind nicht deckungsgleich. Gesetzliche Belastungsgrenzen sollen übermäßige Beitragslasten für das einzelne Institut verhindern. Infolgedessen kann sich ein Überhang ergeben, der auf das Folgejahr vorzutragen und sodann zu erheben ist (Nacherhebungsbedarf), sofern er nicht aus dem Fondsvermögen der EdW ausgeglichen werden kann.

## **2.4.2 Sonderzahlungserhebung 2015**

### 2.4.2.1 Anhörung der Institute

Mit Schreiben vom 24.06.2015 führte die EdW eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG zur geplanten Erhebung einer Sonderzahlung nach § 8 Abs. 5 Satz 2 AnlEntG i.V.m. § 5 EdWBeitrV durch.

Den Instituten wurde die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die vorgesehene Sonderzahlungserhebung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Institute und Verbände kündigten - wie im Vorfeld der vorangegangenen Sonderzahlungserhebungen - Widerstände gegen die Sonderzahlungserhebung 2015 an.

### 2.4.2.2 Erhebung der Sonderzahlung

Am 31.08.2015 wurde eine 6. Sonderzahlung gegenüber 765 Instituten erhoben. In zwei Fällen wurden Anfang 2016 seitens der BaFin Befreiungsanträge nach § 5b EdWBeitrV genehmigt.

Aufgrund der fälligen Kreditleistungen für die reguläre Tilgung nebst Zinsen für das Darlehen II hatte die EdW zum 30.09.2015 einen Finanzbedarf von 24.321,6 TEUR. Da dieser Finanzbedarf nicht mittels verfügbarem EdW-Fondsvermögen ausgeglichen werden konnte, war er gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 AnlEntG durch Sonderzahlungen zu decken.

Das festgesetzte Sonderzahlungsvolumen betrug 21.523,0 TEUR per 31.12.2015. Hierin spiegeln sich die Anwendung der Belastungsgrenzen nach § 8 Abs. 7 Satz 6 und 7 AnlEntG i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 EdWBeitrV wider.

Die Differenz zwischen dem Finanzbedarf und dem festgesetzten Sonderzahlungsvolumen konnte im vierten Quartal 2015 durch Mittel des EdW-Fondsvermögens ausgeglichen werden (siehe Kapitel 3.3.2), so dass kein Nacherhebungsbedarf besteht.

### 2.4.3 Sonderzahlungserhebungen 2010 bis 2015

Die folgende Übersicht zeigt den Stand der Sonderzahlungserhebungen 2010 bis 2015 per 31.12.2015:

<b>Sonderzahlung</b>	<b>Festsetzung (TEUR)</b>	<b>Zahlungseingang (TEUR)</b>	<b>Zahlungseingang (%)</b>	<b>Offene Widersprüche (Anzahl)</b>
2015	21.523,0	15.607,1	72,5	183
2014	14.938,4	14.923,7	99,9	162
2013	13.676,0	13.554,4	99,1	183
2012	28.180,6	28.099,5	99,7	147
2011	27.434,2	27.420,6	99,9	168
2010	19.713,0	19.695,8	99,9	134

Das Festsetzungsvolumen kann sich aufgrund zwischenzeitlich ergangener Widerspruchsentscheidungen zu Sonderzahlungs- und Jahresbeitragsbescheiden (letztere führen zu Änderungen der Bemessungsgrundlage der Sonderzahlung eines Instituts) in den Folgejahren verändern. Auch fruchtlose Vollstreckungen von Sonderzahlungsbescheiden oder spätere Befreiungen von der Sonderzahlungspflicht (§ 5b EdWBeitrV) bewirken derartige Änderungen.

Die hohen Zahlungseingangsquoten von nahezu 100% zeigen, dass die festgesetzten Sonderzahlungsvolumina nunmehr fast vollständig von den Instituten geleistet wurden. Die Zahlungseingänge waren aufgrund der von den Instituten eingelegten Rechtsmittel (Anträge nach § 80 Abs. 4, 5 VwGO) vor allem in den Jahren 2010, 2011 und 2012 zeitlich stark verzögert. Ein erheblicher Anteil des Sonderzahlungsvolumens stand daher zum vertraglichen Tilgungs- und Zinszahlungstermin noch nicht zur Verfügung, sondern konnte erst nach zugunsten der EdW ergangener Entscheidungen der BaFin bzw. Gerichtsbeschlüsse über die Rechtsmittel in Form von Tilgungsnachzahlungen an die Bundesrepublik Deutschland abgeführt werden. Daraus resultierte ein höherer Zinsaufwand. Zum Berichtszeitpunkt war auch hinsichtlich der Sonderzahlungserhebung 2015 bereits eine Zahlungseingangsquote von 99,3% (21.364,5 TEUR) erreicht, nachdem im ersten Quartal 2016 im Wesentlichen zwei hohe Beträge verspätet eingegangen waren.

Die Tendenz der Institute, Rechtsmittel (insbesondere Anträge nach § 80 Abs. 4, 5 VwGO) einzulegen, hat nach der zugunsten der EdW ergangenen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte deutlich abgenommen. Zusätzlich verstärkt die seit der Sonderzahlungserhebung 2013 geltende Verzugszinsregelung den zunehmend zügigen Zahlungsverlauf.

#### **2.4.4 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen Sonderzahlungen**

Gegen die Bescheide vom 30.08.2010 zur ersten Sonderzahlungserhebung 2010 legte die Mehrzahl der 797 sonderzahlungspflichtigen Institute Rechtsmittel ein. Die Institute und verschiedene Interessenverbände der Institute verständigten sich mit der EdW und der BaFin zwecks Vermeidung einer hohen Anzahl verwaltungsgerichtlicher Verfahren auf die Durchführung von sieben ausgewählten Streitverfahren. Dennoch haben auch weitere Institute Klage erhoben.

Zum 31.12.2015 waren vor den Verwaltungsgerichten 69 Streitverfahren gegen Sonderzahlungsbescheide der EdW von insgesamt 30 Instituten anhängig, davon 67 Klagen vor dem VG und zwei Klagen vor dem OVG.

Die Zahl der Verfahren hat sich insgesamt von 33 (31.12.2014) auf 69 (31.12.2015) erhöht. Ursache hierfür ist, dass die BaFin im Berichtsjahr über zahlreiche Widersprüche entschieden hat.

Zwecks Veranschaulichung der Entwicklung der Streitverfahren gegen die Sonderzahlungserhebungen sind in der unten stehenden Übersicht sämtliche Klagen, die Institute gegen die EdW führen bzw. führten, dargestellt. Die oben erwähnten ausgewählten Klageverfahren sind herausgestellt und in der Gesamtmenge enthalten.

Klageverfahren zu den Sonderzahlungen im Zeitverlauf (Anzahl)								
In Instanz	Status	Sonderzahlung 2010	davon ausgewählte Klageverfahren zur Sonderzahlung 2010	Sonderzahlung 2011	Sonderzahlung 2012	Sonderzahlung 2013	Sonderzahlung 2014	gesamt
VG	Klage abgewiesen	11	5	6	1	0	0	18
	Verfahren ruhend	7	1	6	8	11	5	37
	Verfahren offen	6	0	4	4	8	8	30
	Rücknahme Klage	2	1	0	1	0	0	3
OVG	Berufung abgewiesen	9	5	4	1	0	0	14
	Verfahren ruhend	0	0	0	0	0	0	0
	Verfahren offen	1	0	1	0	0	0	2
	Rücknahme Berufung	0	0	1	0	0	0	1
BVerwG	Nichtzulassungsbeschwerde abgewiesen	2	2	0	0	0	0	2

Insgesamt wurden 88 Klageverfahren vor dem VG angestrengt. In 37 Fällen hat das VG wegen anderer vergleichbarer Verfahren das Ruhen des Verfahrens angeordnet. 18 Klagen wies das VG ab. Die Urteile sind ausführlich begründet und bestätigen durchweg die Rechtsauffassung der EdW. 17 Kläger legten gegen diese Urteile Berufung beim OVG ein. In 14 Fällen wurde die Berufung bereits zurück gewiesen und eine Revision nicht zugelassen. Die Urteile des OVG sind damit rechtskräftig. Die Zahl der beim OVG laufenden Verfahren ist stark zurückgegangen. Per 31.12.2015 waren noch zwei Verfahren anhängig (Vorjahr: 11). Allein im Berichtsjahr hat das OVG 10 weitere Berufungen abgewiesen.

Zwei Institute legten Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim BVerwG ein. Beide Nichtzulassungsbeschwerden wurden im April 2015 zurück gewiesen. Das BVerwG hat festgestellt, dass die Rechtsprechung des OVG hinsichtlich der Abgabenerhebung der EdW nicht von der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 21.04.2014) und des BVerfG (Beschluss vom 24.11.2009) abweicht und keinen über die ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung hinausgehenden Klärungsbedarf aufweist. In seinem Beschluss greift das BVerwG wieder die Thematik einer „fairen und verhältnismäßig gleichen Kostenbelastung“ im Sinne eines angemessenen Gesamtbelastungsniveaus aller Institutsgruppen auf, weist aber auch hier darauf hin, dass sich eine Pflicht des Gesetzgebers zu einer möglicherweise erforderlichen Nachbesserung erst dann ergeben kann, wenn gesicherte Daten zur Ermittlung des Gesamtbelastungsniveaus vorliegen (siehe Kapitel 2.3.4).

Die bisherige Rechtsprechung des OVG zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Sonderzahlungserhebungen durch die EdW findet auch hier auf die Verfahren Anwendung, in denen ein Gesamtbelastungsvergleich zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung der BaFin mangels einer Ausschüttung aus der Insolvenzmasse von Phoenix an die EdW noch nicht möglich war. Dies betrifft 53 der insgesamt 69 anhängigen Streitverfahren.

Nach den bislang vorliegenden Entscheidungen wird für die noch offenen und ruhenden Verfahren vor dem VG und dem OVG der Verfahrensausgang für die EdW positiv eingeschätzt.

Die offene Frage zur Gesamtbelastung betrifft insoweit 16 der insgesamt 69 anhängigen Streitverfahren, in denen die BaFin über den Widerspruch nach dem Zeitpunkt der Ausschüttung entschieden hat.

Wegen der beiden vom BVerwG abgewiesenen Nichtzulassungsbeschwerden legten die betroffenen Institute Verfassungsbeschwerde ein.

Anfang des Jahres 2016 reichten drei weitere Institute Nichtzulassungsbeschwerden beim BVerwG ein.

Von den nunmehr fünf Instituten, die bislang Nichtzulassungsbeschwerden beim BVerwG eingelegt haben, stammen vier aus der Gruppe der sieben ausgewählten Klageverfahren.

### 3. Entschädigungsfälle

#### 3.1 Allgemeines

Die BaFin hat nach § 1 Abs. 4 AnlEntG den Entschädigungsfall bei einem Institut festzustellen, wenn ein Institut aus Gründen, die mit seiner finanziellen Lage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht. Weiterhin wird im § 5 Abs. 1 AnlEntG geregelt, dass der Entschädigungsfall auch festzustellen ist, wenn ein Moratorium angeordnet wurde und länger als sechs Wochen andauert.

Die Höhe und der Umfang des Entschädigungsanspruchs richten sich gemäß § 4 AnlEntG nach den Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Der Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90% dieser Verbindlichkeiten in Währung der EU-Mitgliedsstaaten oder Euro und maximal 20.000 EUR pro Anleger.

Seit Errichtung der EdW bis zur Berichterstellung wurden 21 Entschädigungsfälle festgestellt, davon sind 17 Verfahren abgeschlossen (siehe Kapitel 3.2, Tabelle 1). Im Berichtsjahr befanden sich die Fälle Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix), FXdirekt Bank AG (FXdirekt), Dr. Seibold Capital GmbH (Seibold Capital) und Wolfgang Müller WertpapierManagement e.K. (Müller Wertpapier) in Bearbeitung (siehe Kapitel 3.2, Tabelle 2).

#### 3.2 Übersicht

Tabelle 1: Abgeschlossene Entschädigungsfälle

<b>Entschädigungsfall (Institut)</b>	<b>Feststellung (Datum)</b>
Currency & Commodity Broker GmbH	22.01.1999
IBB Gesellschaft für Vermittlung von internationalen Termingeschäften GmbH	27.12.1999
Drexel Management GmbH	13.04.2000
V-O-B Handelsgesellschaft mbH	02.10.2000
BfK GmbH Vermittlung von Börsenoptionen	03.08.2001
EuroPacific Securities Service GmbH & Co. KG	25.08.2000
Future Securities AG	31.08.2001
Eventus Gesellschaft für Vermittlung von Finanzanlagen und Wertsicherungen mbH	13.06.2001
ERGON Börsengeschäfte-Vermittlungs GmbH	11.10.2001

BAV Aktienhandel für Spezialwerte und Bayerische Emittenten GmbH	05.11.2001
CIL Effekten-Vermittlung und Terminhandels-gesellschaft mbH	04.02.2002
Büttner GmbH Anlageberatung und Vermögensverwaltung	06.05.2002
AHAG Wertpapierhandelsbank AG	25.07.2002
DBH Brokerhaus AG	04.08.2002
D & P Wertpapierberatung GmbH & Co. KG	14.10.2002
Guthmann & Roth AG	30.10.2002
Promedium Asset Management GmbH	17.02.2009

Tabelle 2: Schadensvolumina und Bearbeitungsstand zum 31.12.2015:

Entschädigungsfall  (Institut)	Fest- stellung  (Datum)	Anleger  (Anzahl)	Schadens- meldungen eingegangen  (Anzahl)	Schadens- meldungen entschieden  (Anzahl)	Entschädi- gungen  (Anzahl)	Entschädi- gungen  (TEUR)
<b>Phoenix</b>	15.03.2005	30.638	29.461	71.554 <sup>1)</sup>	69.424 <sup>2)</sup>	261.564,3
<b>FXdirekt</b>	22.01.2013	3.424	1.872	1.872	1.738	6.348,2
<b>Seibold Capital</b>	19.12.2013	418	15	12	1	20,0
<b>Müller Wertpapier</b>	29.09.2014	110	37	36	25	361,0
<b>Abgeschlossene Fälle<sup>3)</sup></b>		5.059	2.687	2.687	1.781	13.350,8
<b>Gesamt</b>		39.635	34.065	76.152	2.962	281.644,3

1) beinhaltet Entscheidungen aller Teilentschädigungsverfahren

2) beinhaltet Entschädigungen aller Teilentschädigungsverfahren

3) siehe Tabelle 1

### 3.3 Phoenix Kapitaldienst GmbH

#### 3.3.1 Bearbeitungsstand

Die Entschädigungen wurden bis auf eine Teilentschädigung abschließend bearbeitet. Zum 31.12.2015 gab es zudem 439 Fälle, bei denen wegen fehlender Unterlagen eine ablehnende Entscheidung getroffen bzw. die Akte geschlossen wurde, da der Anleger bzw. seine Erben nicht ausfindig gemacht werden konnten.



### 3.3.2 Finanzierung

Für das erste Teilentschädigungsverfahren gewährte die Bundesrepublik Deutschland der EdW das Darlehen I und nach den Urteilen des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20.09.2011 zu den Aussonderungsrechten das Darlehen II.

Damit wurde der EdW insgesamt ein Rahmen von 269.000,0 TEUR für Entschädigungen zur Verfügung gestellt, von dem zum 31.12.2015 ein Betrag in Höhe von 259.693,2 TEUR in Anspruch genommen wurde. Dies entspricht dem Vorjahreswert. Der Abruf der Darlehen wird sich auch künftig nicht weiter erhöhen. Für die aus dem BGH-Urteil vom 25.10.2011 zu den Bestandsprovisionen nachzuzahlenden Entschädigungen hat die Bundesrepublik Deutschland der EdW am 12./16.03.2012 ein zusätzliches Darlehen über 28.500,0 TEUR gewährt, welches jedoch nicht in Anspruch genommen wurde.

Nachdem im Insolvenzverfahren Phoenix am 01.06.2015 aufgrund einer Insolvenzquote von 36,3 % eine Ausschüttung an die EdW in Höhe von 103.368,9 TEUR erfolgte, konnten davon 29.614,0 TEUR eingesetzt werden, um das Darlehen I zum 31.12.2015 bis auf einen Restbetrag von 254,8 TEUR zurückzuführen und die aufgelaufenen Zinsen auszugleichen.

Ein Betrag in Höhe von 73.754,9 TEUR wurde zur teilweisen vorfristigen Rückführung des Darlehens II verwendet.

Am 30.09.2015 begann die planmäßige Tilgung für das Darlehen II aus der Sonderzahlungserhebung. Nachdem weitere Tilgungsleistungen aus dem EdW-Fondsvermögen erbracht werden konnten, valutierte das Darlehen II zum 31.12.2015 in Höhe von 35.861,1 TEUR.

Seit Anfang 2016 war die EdW darüber hinaus in der Lage, weitere Tilgungsleistungen für die Darlehen I und II aus verzögert eingegangenen Sonderzahlungen und aus dem Fondsvermögen zu erbringen, so dass das Darlehen I zum Ende des ersten Quartals 2016 nahezu vollständig getilgt war und das Darlehen II eine Höhe von 25.112,4 TEUR auswies.

Es ist mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das Darlehen II mit der Sonderzahlung 2016 und anschließenden weiteren Tilgungsleistungen aus dem EdW-Fondsvermögen (Jahresbeitragserhebung 2016) vollständig zurückgeführt werden kann, so dass sich die tatsächliche Laufzeit des Darlehens II voraussichtlich auf 2017 verkürzt (vertragliche Laufzeit bis 30.09.2020).

Obwohl im Insolvenzverfahren Phoenix am 08.05.2015 der Schlusstermin stattgefunden hat und die Ausschüttung des Großteils der Insolvenzmasse erfolgte, ist das Verfahren noch nicht

vollständig abgeschlossen. Nach Abwicklung der noch offenen Vorgänge rechnet der Insolvenzverwalter mit einer Nachtragsverteilung. Wann diese erfolgen kann, ist derzeit noch nicht abzusehen.

Neben der Anmeldung im Insolvenzverfahren Phoenix hat die EdW auch Forderungen im Insolvenzverfahren über den Nachlass von Herrn Dieter Breitzkreuz (ehemaliger Alleingesellschafter der Phoenix) angemeldet. Auch dieses Verfahren konnte noch nicht abgeschlossen werden. Nach dem Tod des Insolvenzverwalters wurde ein Sonderverwalter eingesetzt. Die Bestellung des endgültigen Insolvenzverwalters durch das Insolvenzgericht ist nach wie vor nicht erfolgt. Es wird erwartet, dass die Insolvenzquote in diesem Verfahren unter 1% liegt. Die von der EdW angemeldeten Forderungen wurden zur Tabelle festgestellt.

### **3.3.3 Klagen**

#### **3.3.3.1. Klagen wegen Entschädigungsleistungen**

Im Entschädigungsfall Phoenix wurden insgesamt 920 Klagen von Anlegern gegen die EdW geführt.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren sämtliche zivilrechtliche Anlegerentschädigungsverfahren abgeschlossen.

#### **3.3.3.2. Klagen zur Geltendmachung von Verzugsschäden**

Sämtliche der insgesamt 30 Verfahren, in denen Anleger zum Teil auch Verzugsschaden, die Erstattung außergerichtlicher Anwaltskosten sowie Verzugszinsen hieraus geltend gemacht hatten, sind beendet. Sie wurden abgewiesen und eine Revision nicht zugelassen bzw. es wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

#### **3.3.3.3. Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren 404 Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu Auskunfts- und Akteneinsichtsansprüchen zum Entschädigungsfall Phoenix beim VG anhängig (davon 401 ruhend gestellt).

Die Kläger werden von einer Rechtsanwaltskanzlei vertreten, die jeweils identische Ansprüche geltend gemacht und inhaltsgleiche Klagen vorgelegt hat. Vergleichbare Massenklagen wurden von den Rechtsanwälten der Klägerseite auch gegen die BaFin erhoben.

Die Klagen dienen nach den Angaben der Rechtsanwaltskanzlei der Vorbereitung von Staatshaftungsansprüchen gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Im Berichtsjahr befanden sich weitere 46 Anträge mit umfassenden Akteneinsichtsbegehren der Rechtsanwaltskanzlei im Widerspruchsverfahren.

Die Massenklagen und -anträge verursachen bei der EdW einen erheblichen Bearbeitungsaufwand.

### **3.4 FXdirekt Bank AG**

Der Entschädigungsfall FXdirekt ist überwiegend abgeschlossen. Von den insgesamt 3.424 Anlegern haben 1.872 eine Schadensmeldung eingereicht. Über diese wurde bis zum 31.12.2015 vollständig entschieden und 6.348,2 TEUR aus Fondsmitteln der EdW ausgezahlt.

In 128 Fällen wurde wegen fehlender Unterlagen eine ablehnende Entscheidung getroffen bzw. die Akte geschlossen, da der Anleger bzw. seine Erben nicht ausfindig gemacht werden konnten.

1.552 Anleger haben keine Schadensmeldung eingereicht. Davon haben 292 Anleger eine Verzichtserklärung abgegeben. Für die meisten dieser Anleger ist die Frist zur Einreichung nach § 5 Abs. 5 AnlEntG inzwischen abgelaufen.

Die EdW hat ihre Forderungen (z.T. aufschiebend bedingt) aus übergehenden Anlegerforderungen infolge von Entschädigungszahlungen (§ 5 Abs. 7 AnlEntG), aus bereits entstandenen sowie zukünftigen Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung des Entschädigungsverfahrens gem. § 9 Abs. 7 AnlEntG sowie aus Beitragsverpflichtungen im Insolvenzverfahren vor dem Amtsgericht Duisburg (Az.: 63 IN 5/13) angemeldet. Der Insolvenzverwalter konnte Vermögenswerte in nicht unerheblichem Umfang sicherstellen.

### **3.5 Dr. Seibold Capital GmbH**

Der EdW sind 418 Anleger bekannt, von denen 15 eine Schadensmeldung eingereicht haben. Über 12 Anträge konnte bereits entschieden werden, wobei lediglich in einem Fall eine Entschädigung in Höhe von 20 TEUR zu zahlen war. Bis auf wenige Ausnahmen ist die Jahresfrist für die Einreichung der Schadensmeldung nach § 5 Abs. 5 AnlEntG für die anderen Anleger abgelaufen.

Damit ist der Entschädigungsfall ebenfalls weitestgehend abgeschlossen.

Die EdW hat ihre offenen Forderungen (z.T. aufschiebend bedingt) aus auf die EdW übergehende Anlegerforderungen infolge von Entschädigungszahlungen (§ 5 Abs. 7 AnlEntG), aus bereits entstandenen sowie zukünftigen Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung des Entschädigungsverfahrens gem. § 9 Abs. 7 AnlEntG sowie Beitragsverpflichtungen, im Insolvenzverfahren beim Amtsgericht Wolfratshausen (2 IN 336/12) angemeldet.

### **3.6 Wolfgang Müller WertpapierManagement e. K.**

Zum 31.12.2015 sind von den der EdW bekannten 110 Anlegern 37 Schadensmeldungen eingegangen. Davon wurden 36 entschieden und Entschädigungsleistungen in Höhe von 361,0 TEUR aus dem Fondsvermögen gezahlt. Nachdem die Frist zur Einreichung der Schadensmeldung nach § 5 Abs. 5 AnlEntG für die meisten Anleger inzwischen abgelaufen ist, ist nur noch mit vereinzelt Schadensmeldungen zu rechnen.

Der Entschädigungsfall ist damit weitestgehend abgeschlossen.

Ein Insolvenzverfahren wurde bislang nicht eingeleitet.

## **4. Sonstige Tätigkeiten**

### **4.1 Geschäftsbericht**

Die EdW hat gemäß § 10 AnlEntG nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht zu erstellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung seiner Vollständigkeit und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen.

### **4.2 Tätigkeitsbericht**

Auf der Homepage der EdW wird ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr veröffentlicht, der Angaben zu den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen, zur Struktur und Anzahl zugeordneter Institute, zur Beitragserhebung, den Entschädigungsfällen und sonstigen Tätigkeiten der EdW enthält.

### **4.3 Berichterstattung, Stellungnahmen und Statistiken an die BaFin und das BMF**

Die EdW liefert monatlich eine Statistik an die BaFin zum Stand der Beitragserhebung, der Liquidität und der Bearbeitung der Entschädigungsfälle. Darüber hinaus unterstützt die EdW die BaFin und das BMF mit aktuellen Informationen zur Struktur der zugeordneten Institute, Beiträge/Sonderzahlungen und Anlegerentschädigung. Außerdem werden in den laufenden Entschädigungsfällen gesonderte statistische Daten zum Verfahrensstand stets nachgefragt.

An das BMF hat die EdW für die Haushaltsrechnung der Sondervermögen des Bundes regelmäßig umfangreiche Angaben zur Rechnungslegung und Planung zu übermitteln.

### **4.4 Meldungen an das Statistische Bundesamt**

Das Statistische Bundesamt zieht die EdW für Meldungen heran. Diese betreffen

- eine jährliche Statistik über die Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, deren Ergebnis wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte liefert (Schuldenstatistik). Diese Erhebung dient u. a. als Grundlage für die Stabilitätsberichterstattung der Deutschen Bundesbank an die Europäische Kommission, aber auch als Entscheidungshilfen in der Wirtschafts- und Finanzpolitik;

- eine jährliche Statistik über das öffentliche Finanzvermögen (Finanzvermögenstatistik), die zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen des öffentlichen Gesamthaushalts abbildet;
- eine jährliche Abfrage zu den Jahresabschlussdaten der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Jahresabschlussstatistik);
- eine quartalsweise Erhebung der Finanzen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit dem Ziel, auch unterjährig vergleichbare Daten über die Finanzen des Staatssektors zu gewinnen;
- eine quartalsweise - über die BaFin angeforderte - Abfrage von Daten, die für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und das Staatskonto (relevant für den Maastricht-Saldo) erforderlich sind.

#### **4.5 Sonderaufgaben im Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren**

Die EdW musste im Berichtsjahr umfangreiche Auswertungen/Statistiken im Rahmen der anhängigen Verwaltungsstreitverfahren anfertigen.

#### **4.6 Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG**

Zu Themen möglicher Änderungen der Anlegerentschädigungsrichtlinie (siehe Kapitel 1.2.1) hatte die EdW in den vergangenen Jahren gegenüber der Europäischen Kommission, aber auch insbesondere gegenüber ihrer Aufsicht und dem BMF, regelmäßig Stellungnahmen zu Grundsatzfragen eines modifizierten Anlegerentschädigungssystems abzugeben. Im Berichtsjahr gab es jedoch keine weiteren Anfragen.

#### **4.7 Informationsmanagement**

Hauptinformationsquelle für Anleger, Institute und sonstige Interessenten der EdW ist die Homepage ([www.e-d-w.de](http://www.e-d-w.de)). Hier werden Informationen zu laufenden und abgeschlossenen Entschädigungsverfahren, aktuelle Meldungen sowie allgemeine Informationen zum gesetzlichen Hintergrund und den Aufgaben der EdW bereitgestellt. In der Online-Bibliothek können Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie Tätigkeitsberichte und Urteile von Verwaltungs- und Zivilgerichten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Beitragserhebung und Anlegerentschädigung sind, eingesehen werden.

Die EdW-Mitarbeiter erhalten regelmäßig telefonische und schriftliche Anfragen diverser Interessengruppen (Anleger, Institute, Rechtsanwälte, Verbände, andere Sicherungseinrichtungen).

Bei Eintritt eines Entschädigungsfalles kommt es in der Regel zu verstärkten Auskunftsbegehren.

Des Weiteren gehen Anfragen nach der Zugehörigkeit von Unternehmen zur EdW sowie zu deren Leistungen und Produkten ein. Eingehende Hinweise zu möglichen Entschädigungsfällen leitet die EdW zur Prüfung an die BaFin weiter.

Die Interessenverbände der Institute kontaktieren die EdW turnusmäßig mit Fragen zum AnlEntG, zur Struktur der zugeordneten Institute, zum Beitragsaufkommen, der Refinanzierung des Entschädigungsfalles Phoenix und zum Schadensvolumen der aktuellen Entschädigungsfälle.

Die Prüfungen der Institute nach § 9 Abs. 1 AnlEntG (siehe Kapitel 1.3.1.4) gaben einzelnen Instituten Anlass für Rückfragen zur Durchführung der Prüfung.

Zum Zeitpunkt der Erhebung von Sonderzahlungen verzeichnet die EdW vermehrte Nachfragen von Instituten zu den Modalitäten der Durchführung und Berechnung. Die Heranziehung zur Sonderzahlung führte gleichfalls zu Beschwerden seitens der zahlungspflichtigen Institute, wenn auch in deutlich geringerem Umfang als in den Vorjahren.

Die Bearbeitung von Beschwerden von Instituten gegen von der EdW erlassene Verwaltungsakte ist durch die verwaltungsrechtlichen Vorschriften vorgegeben (siehe Kapitel 2.2).

Hingegen ist für Streitigkeiten über Grund und Höhe eines Entschädigungsanspruches der Zivilrechtsweg gegeben (§ 3 Abs. 4 AnlEntG). Im Entschädigungsfall Phoenix mündeten in der Vergangenheit zahlreiche Beschwerden von Anlegern und deren Rechtsbeiständen in Klageverfahren (siehe Kapitel 3.3.3). Insofern war der Beschwerdeweg in diesem Fall durch gesetzliche und / oder gerichtliche Vorgaben geprägt.

Ziel des Beschwerdemanagements der EdW ist es, Gerichtsverfahren zu vermeiden. Die eingehenden Beschwerden von Anlegern und deren Rechtsbeiständen werden umgehend von den zuständigen EdW-Mitarbeitern bearbeitet. Im Berichtszeitraum ergaben sich keine bedeutsamen Anlegerbeschwerden bei den laufenden Entschädigungsfällen.

Durch die nahezu vollständig abgearbeiteten Schadensmeldungen und die geleisteten Entschädigungszahlungen im öffentlichkeitswirksamen Fall Phoenix rückte das Interesse der Medien an der EdW im Berichtsjahr in den Hintergrund.

Jedoch ersuchten Vertreter der Presse regelmäßig Informationen bei der EdW für ihre Berichterstattung über die laufenden Entschädigungsfälle.

**Berlin, 01.06.2016**

**EdW - Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen**



Der EdW zugeordnete Institute

Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 12 KWG		Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4a-c KWG	Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 2 oder Abs. 3 KAGB
<p>4 Finanzkommissionsgeschäft und / oder 10 Emissionsgeschäft</p> <p><b>Wertpapierhandelsbank</b> (§ 1 Abs. 3d Satz 5 KWG)</p>	<p>1 Einlagengeschäft *</p> <p>1a Pfandbriefgeschäft</p> <p>2 Kreditgeschäft *</p> <p>3 Diskontgeschäft</p> <p>5 Depotgeschäft</p> <p>7 Forderungsankauf</p> <p>8 Garantiegeschäft</p> <p>9 Scheckeinzugs-, Wechseleinzugs- und Reisescheckgeschäft</p> <p>12 Tätigkeit als zentraler Kontrahent</p> <p><b>Wertpapierhandelsbank</b>, sofern eines dieser Bankgeschäfte betrieben <b>und</b></p>	<p>1 Anlagevermittlung</p> <p>1a Anlageberatung</p> <p>1b Betrieb eines multilateralen Handelssystems</p> <p>1c Platzierungsgeschäft</p> <p>2 Abschlussvermittlung</p> <p>3 Finanzportfolioverwaltung</p> <p>4a-c Eigenhandel</p> <p>zusätzlich eine dieser Finanzdienstleistungen erbracht wird.</p>	<p>Abs. 2</p> <p>1 Finanzportfolioverwaltung</p> <p>2 Anlageberatung</p> <p>3 Verwahrung und Verwaltung von Anteilen</p> <p>Abs. 3</p> <p>2 Finanzportfolioverwaltung</p> <p>3 Anlageberatung</p> <p>4 Verwahrung und Verwaltung von Anteilen</p> <p>5 Anlagevermittlung</p>
<b>Kreditinstitute</b>		<b>Finanzdienstleistungsinstitute</b>	<b>Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften</b>

\* Werden sowohl das Einlagen- als auch das Kreditgeschäft betrieben, ist ein Institut nach dem EinSiG der EdB oder der EdÖ zuzuordnen.

## EdW – Beitragssystematik – Kreditinstitute

Erlaubnisbeschreibung nach KWG	Eigenhandel oder Eigengeschäft  § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 4 oder § 32 Abs. 1a	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/-wertpapiere	Jahresbeitrag nach EdWBeitrV  (BPE = Bruttoprovisionserträge) (BEH = nicht aus unrealisierten Gewinnen stammende Bruttoerträge des Handelsbestands)	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2015
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10	ja oder nein	nein	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 1, 1. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	0
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10	ja oder nein	ja	7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 1, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	27
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs.1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	nein	ja	3,85% der BPE mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 1. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder § 32 Abs. 1a	ja	ja	7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	nein	nein	1,23% der BPE mind. 1.050 EUR	Nr. 3	mind. 4.200 EUR Nr. 2	0
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder § 32 Abs. 1a	ja	nein	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 4	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0

\* Werden sowohl das Einlagen- als auch das Kreditgeschäft betrieben, ist ein Institut nach dem EinSiG der EdB oder der EdÖ zuzuordnen.

**Summe Anlage 2.1:**

**27**

## EdW – Beitragssystematik – Finanzdienstleistungsinstitute

Erlaubnisbeschreibung nach KWG				Jahresbeitrag	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2015
§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	Eigenhandel § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4	Eigengeschäft § 32 Abs. 1a	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/-wertpapiere				
ja oder nein	ja	ja oder nein	ja	(BPE = Bruttoprovisionserträge) (BEH = nicht aus unrealisierten Gewinnen stammende Bruttoerträge des Handelsbestands) 7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	1
ja oder nein	nein	ja	ja	7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	1
ja	nein	nein	ja	3,85% der BPE mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 1. Halbsatz	mind. 4.200 EUR Nr. 2	2
ja oder nein	ja	ja oder nein	nein	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 7	mind. 2.100 EUR Nr. 3	7
ja oder nein	nein	ja	nein	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 7	mind. 2.100 EUR Nr. 3	275
ja	nein	nein	nein	1,23% der BPE mind. 1.050 EUR	Nr. 6	mind. 1.050 EUR Nr. 4	387

**Summe Anlage 2.2:****673**

## EdW – Beitragssystematik – Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften

Erlaubnisbeschreibung nach KAGB	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/-wertpapiere	Jahresbeitrag (BPE = Bruttoprovisionserträge)	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2015
Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 5	nein	1,23% der BPE  mind. 1.050 EUR	Nr. 8, 1. Halbsatz	mind. 2.100 EUR  Nr. 3	0
Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 5	ja	3,85% der BPE  mind. 2.100 EUR	Nr. 8, 2. Halbsatz	mind. 4.200 EUR  Nr. 2	43

**Summe Anlage 2.3:** **43**

**Gesamtsumme Anlage 2.1 bis 2.3:** **743**

Organigramm der EdW per 31.12.2015

